

weiter angesetzt. Haben dabey  
 freylich gewillig, und wollen das  
 solch noch dem unserm Kayser,  
 dem Könige zu Böhmen und Herzoge  
 zu Böhmen Privilegium Ordnung  
 und gewalt dieser unsern gabe  
 unyngulig (wird) nachhindern,  
 abzunehm oder Schaden bringen solle.  
 Undem (wir) erkennen haben und  
 wollen das die gemalten unser  
 Bürger und gemeine Stadt Böhmen  
 bey dieser unser gabe gewilliglich  
 sollen bleiben, und das dem iuglich  
 unser und unser Kayserlichen  
 Könige zu Böhmen Reich in Ober,  
 Loitzig an herberischen Jahr  
 Zins, dem (wir) der geringen  
 und überflüssig wiederstattung  
 an (wir) begünstig sein und.  
 Das in (wir) bey lösen aufzu  
 besetzen noch (wir) einigen  
 Inhalt davon (wir) sol. Ja.  
 Doch wollen (wir) auch, (wir)

Bey dieser Dona.  
 tion sol die Stadt  
 gewilliglich ge.  
 lassen, und über  
 den gedachten  
 jährlichen Zins  
 von dem Reich  
 nichts mehr ge.  
 fordert werden.